

**Umweltamt****-Immissionsschutz-**

Az.: 67/3-566.0034/24/1.6.2

**Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Windpark Hollich GmbH & Co. KG mit Datum vom 31.03.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16, 16 b und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage und zum Repowering.

Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

WEA 8	Ersatzloser Rückbau der Bestandsanlagen
WEA 9	Repowering der Bestandsanlage
WEA 10	Repowering der Bestandsanlage
WEA 11	Änderung des Betriebsmodus im Nachtbetrieb
WEA 13	Standortänderung und Änderung des Anlagentyps vor Errichtung
WEA 19	Repowering der Bestandsanlage

Die beantragten Änderungen dürfen auf folgenden Grundstücken durchgeführt werden:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Rechtswert	Hochwert
WEA 8	Burgsteinfurt	65	85	32389187	5781959
WEA 9	Burgsteinfurt	60	12	32388840	5781592
WEA 10	Burgsteinfurt	58	21, 117, 118	32387412	5781707
WEA 11	Burgsteinfurt	58	116	32387351	5781387
WEA 13	Burgsteinfurt	65	85	32390490	5781656
WEA 19	Burgsteinfurt	59	67, 68	32389413	5783030

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 13.02.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0017 Nr. 17-25 erteilt. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutzrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 09.12.2025 bis zum Ablauf des 22.12.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steingfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steingfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronische einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Stadt Steinfurt befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Stadt Steinfurt einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (09.12.2025 bis zum Ablauf des 22.12.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (22.12.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BlmSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -

Steinfurt, den 01.12.2025

Az.: 67/3-566.0034/24/1.6.2

Im Auftrag

Fislage